

§ 17

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Austauschproduktionsmittel bewilligt, die dem Einführer vorläufig und unentgeltlich vom Lieferanten gleichartiger Produktionsmittel oder auf dessen Veranlassung zur Verfügung gestellt werden, welche später zwecks Überführung in den freien Verkehr eingeführt oder dem Kunden nach Instandsetzung wieder zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Verwendungsdauer für diese in die vorübergehende Verwendung überführten Austauschproduktionsmittel ist auf sechs Monate beschränkt

§ 18

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

- a) kinematographische Positiv-Filme, belichtet und entwickelt, die vor ihrer kommerziellen Verwendung betrachtet werden sollen;
- b) Filme, Magnetbänder und -drähte, die zur Vertonung, zur Umsetzung in eine Fremdsprache oder zur Vervielfältigung bestimmt sind;
- c) Filme, welche die Art und Arbeitsweise ausländischen Materials zeigen, sofern sie nicht zur auf Gewinnerzielung gerichteten öffentlichen Vorführung bestimmt sind;
- d) Informations- und Tonträger, mit Aufzeichnung, einschließlich Lochkarten, die einer im Zollgebiet ansässigen oder nicht ansässigen Person unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 19

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für die persönliche Habe, die ein Reisender bei sich hat oder in seinem persönlichen Gepäck mit sich führt, für die Dauer seines Aufenthalts im Zollgebiet bewilligt.

(2) Als „persönliche Habe“ gelten alle Kleidungsstücke und sonstigen neuen oder gebrauchten Artikel, die dem persönlichen Gebrauch des Reisenden dienen.

§ 20

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

- a) lebende Tiere aller Art, die zur Dressur, zum Training, zu Zuchtzwecken oder zur tierärztlichen Behandlung eingeführt werden;
- b) lebende Tiere aller Art, die als Wanderherde oder zum Weiden eingeführt werden;
- c) Zugtiere und Geräte in Besitz von natürlichen oder juristischen Personen, die zwar außerhalb des Zollgebiets, jedoch in der Nähe desselben ansässig sind, sofern sie diese Tiere und Geräte zur Nutzung von Grundstücken im Zollgebiet einführen, wobei im Rahmen dieser Nutzung land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten durchgeführt werden;
- d) Werbematerial für den Fremdenverkehr.

§ 21

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Betreuungsgut für Seeleute bewilligt.

(2)

- „Betreuungsgut“ sind Sachen, die der kulturellen Betätigung, der Erziehung, der Freizeitgestaltung, der religiösen oder der sportlichen Betätigung von Seeleuten dienen.
- „Seeleute“ sind alle Personen, die sich an Bord eines Schiffes befinden und Aufgaben wahrnehmen, die mit Schiffsbetrieb oder Schiffsdienst auf See Zusammenhängen.³

(3) Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern das Gut zum vorübergehenden Gebrauch

- a) durch die Schiffsbesatzung an Land verbracht wird, jedoch nur so lange, wie das Schiff im Hafen bleibt,
- b) in Betreuungseinrichtungen eingeführt wird, jedoch nur bis zu sechs Monaten. „Betreuungseinrichtungen“ sind Heime, Klubs und Erholungsstätten für Seeleute, die von Behörden oder von kirchlichen oder anderen nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Organisationen verwaltet werden, sowie Gotteshäuser, in denen regelmäßig Gottesdienste für Seeleute abgehalten werden.

§ 22

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für verschiedene Materialien bewilligt, die unter der Aufsicht und Verwaltung einer staatlichen Behörde für den Bau, die Instandsetzung oder die Unterhaltung von Infrastrukturen von allgemeinem Interesse in den Grenzgebieten verwendet werden.

§ 23

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Waren bewilligt, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen vorübergehend in das Zollgebiet eingeführt werden.

Abschnitt III

**Vorübergehende Verwendung bei
teilweiser Befreiung**

§ 24

Die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben nach Maßgabe der §§ 25 und 26 wird für Waren bewilligt, die nicht in Abschnitt II aufgeführt sind oder, wenn sie dort aufgeführt sind, nicht alle Voraussetzungen, die dort für die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben vorgesehen sind, erfüllen, wobei diese Waren Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets ansässigen natürlichen oder juristischen Person bleiben.

§ 25

Die Eingangsabgaben für Waren, die in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben übergeführt wurden, werden für jeden Monat oder jeden angefangenen Monat, in dem die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung für die Waren galt, auf 3 v. H. der Abgaben festgesetzt, die für die Waren erhoben worden wären, wenn diese zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, in den freien Warenverkehr übergeführt worden wären.

§ 26

(1) Die zuständigen Behörden erheben den im Rahmen der teilweisen Befreiung von Eingangsabgaben geschuldeten Betrag, sobald die vorübergehende Verwendung gemäß den Bestimmungen des Abschnittes IV beendet wird.

(2) Die zu erhebenden Eingangsabgaben dürfen auf keinen Fall den Betrag übersteigen, der für die Waren erhoben worden wäre, wenn diese zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in die vorübergehende Verwendung überführt wurden, in den freien Warenverkehr übergeführt worden wären.

(3) Die zuständigen Behörden berücksichtigen diesen Betrag in, den hierfür vorgesehenen verwaltungstechnischen Formen.

(4) Werden Waren, die in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben übergeführt wurden, von mehreren Personen im Sinne des § 5 nacheinander verwendet, so gilt ein Teil eines Monats der Verwendung als ganzer Monat; dieser Monat bleibt bei der Ermittlung des vom anschließenden Verwender geschuldeten Betrags außer Betracht.